Art. 30

[1]Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. [2]In dieses Amt kann nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes[3)] ist,
2. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt.

3) **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 100-1